

ANHANG: ÄNDERUNGEN WEITERE GESETZE

VERNEHMLASSUNGSERGEBNISSE

Teil 7 - 16

7. Gewaltschutzgesetz (GSG) vom 19. Juni 2006 (LS 351)
8. Gesetz über den Beitritt zum Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 7. Dezember 2009 (LS 414.16)
9. Polizeigesetz (PolG) vom 23. April 2007 (LS 550.1)
10. Steuergesetz (StG) vom 8. Juni 1997 (LS 631.1)
11. Patientinnen- und Patientengesetz vom 5. April 2004 (LS 813.13)
12. Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Zusatzleistungsgesetz; ZLG) vom 7. Februar 1971 (LS 831.3)
13. Sozialhilfegesetz (SHG) vom 14. Juni 1981 (LS 851.1)
14. Gesetz über die Jugendhilfe (Jugendhilfegesetz) vom 14. Juni 1981 (LS 852.1)*
15. Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 (LS 922.1)
16. Gesetz über die Fischerei vom 5. Dezember 1976 (LS 923.1)

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>7. Gewaltschutzgesetz (GSG) vom 19. Juni 2006 (LS 351)</p>		
<p>§ 15. ¹ Leben Unmündige im Haushalt der gefährdeten oder gefährdenden Person, so teilt die Polizei die angeordneten Schutzmassnahmen der zuständigen Vormundschaftsbehörde mit.</p> <p>² Die Polizei informiert die gefährdete und die gefährdende Person über das weitere Verfahren und die spezialisierten Beratungsstellen. Sie übermittelt die Verfügung, mit der die Schutzmassnahmen angeordnet worden sind, sowie allenfalls weitere notwendige Unterlagen je einer Beratungsstelle für gefährdete und gefährdende Personen.</p> <p>³ Die polizeilichen und hafrichterlichen Akten werden den Organen der Vormundschaftsbehörden und der Zivilrechtspflege auf Anfrage zugestellt.</p>	<p>§ 15. ¹ Leben Minderjährige im Haushalt der gefährdeten oder gefährdenden Person, so teilt die Polizei die angeordneten Schutzmassnahmen der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) mit.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>³ Die polizeilichen und hafrichterlichen Akten werden der KESB und den Organen der Zivilrechtspflege auf Anfrage zugestellt.</p>	
<p>8. Gesetz über den Beitritt zum Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 7. Dezember 2009 (LS 414.16)</p>		
<p>Art. 4 Zahlungspflichtiger Wohnsitzkanton Als zahlungspflichtiger Wohnsitzkanton gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Der Wohnsitzkanton der Pflegefamilie für die unmündigen Auszubildenden. b. Der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes der Eltern bei unmündigen Auszubildenden, die ihren Aufenthaltsort im Schulortskanton oder in einem anderen Kanton haben. c. Der Heimatkanton für mündige Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen, bei mehre- 	<p>Art. 4 Zahlungspflichtiger Wohnsitzkanton Als zahlungspflichtiger Wohnsitzkanton gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Der Wohnsitzkanton der Pflegefamilie für die minderjährigen Auszubildenden. b. Der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes der Eltern bei minderjährigen Auszubildenden, die ihren Aufenthaltsort im Schulortskanton oder in einem anderen Kanton haben. c. Der Heimatkanton für volljährige Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen, bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht. 	

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>ren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht.</p> <p>d. Der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Bst. f.</p> <p>e. Der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Bst. f.</p> <p>f. Der Kanton, in dem mündige Auszubildende beim Ausbildungsbeginn mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushalts und das Leisten von Militärdienst.</p> <p>g. In allen anderen Fällen der Kanton, in dem sich am Stichdatum der Rechnungsstellung der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern befindet, oder aber der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde.</p>	<p>d. Der zugewiesene Kanton für volljährige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Bst. f.</p> <p>e. Der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für volljährige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Bst. f.</p> <p>f. Der Kanton, in dem volljährige Auszubildende beim Ausbildungsbeginn mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushalts und das Leisten von Militärdienst.</p> <p>g. In allen anderen Fällen der Kanton, in dem sich am Stichdatum der Rechnungsstellung der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern befindet, oder aber der Sitz der zuletzt zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.</p>	
<p>9. Polizeigesetz (PolG) vom 23. April 2007 (LS 550.1)</p>		
<p>Durchführung</p> <p>§ 26. ¹ Hat die Polizei eine Person in Gewahrsam genommen, gibt sie ihr unverzüglich den Grund dafür bekannt.</p> <p>² Sie gibt ihr Gelegenheit, eine Anwältin oder einen Anwalt zu bestellen, und, soweit dadurch der Zweck des polizeilichen Gewahrsams nicht gefährdet wird, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen. Ist die in Gewahrsam genommene Person dazu nicht in der Lage, hat die Polizei so schnell wie möglich Angehörige oder Familiengenossen zu benachrichtigen, soweit dies</p>	<p>Durchführung</p> <p>§ 26. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Ist die Person minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, ist ohne Verzug eine für die elterliche Sorge, Obhut oder Vormundschaft oder für die Beistandschaft verantwortliche Person oder Stelle zu benachrichtigen.</p> <p>Abs. 4 unverändert.</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>nicht dem mutmasslichen Willen der Person widerspricht.</p> <p>³ Ist die Person unmündig oder entmündigt, ist ohne Verzug eine für die elterliche Sorge oder Obhut oder für die vormundschaftliche Aufsicht verantwortliche Person oder Stelle zu benachrichtigen.</p> <p>⁴ Die Person muss mit den sie bewachenden Personen Kontakt aufnehmen können, wenn sie Hilfe benötigt.</p>		
<p>Zuführung von Unmündigen und Entmündigten</p> <p>§ 29. ¹ Die Polizei darf eine unmündige oder entmündigte Person in ihre Obhut nehmen, wenn sich die Person</p> <p>a. der elterlichen oder vormundschaftlichen Aufsicht entzieht,</p> <p>b. an Orten aufhält, wo ihr eine Gefahr für ihre körperliche, sexuelle oder psychische Integrität droht.</p> <p>² Die Polizei führt die Person ohne Verzug der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut, der zuständigen Vormundschaftsbehörde oder einer von diesen Stellen bezeichneten Stelle zu.</p> <p>³ Zuführungen im Sinne von Abs. 2 dürfen auch bei unmündigen und entmündigten Personen erfolgen, die in Gewahrsam genommen worden sind.</p>	<p>Zuführung von minderjährigen und unter umfassender Beistandschaft stehenden Personen</p> <p>§ 29. ¹ Die Polizei darf eine minderjährige oder unter umfassender Beistandschaft stehende Person in ihre Obhut nehmen, wenn sich die Person</p> <p>a. der elterlichen oder der von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angeordneten Aufsicht entzieht,</p> <p>b. an Orten aufhält, wo ihr eine Gefahr für ihre körperliche, sexuelle oder psychische Integrität droht.</p> <p>² Die Polizei führt die Person ohne Verzug der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut, der zuständigen KESB oder einer von diesen Stellen bezeichneten Stelle zu.</p> <p>³ Zuführungen im Sinne von Abs. 2 dürfen auch bei minderjährigen und unter umfassender Beistandschaft stehenden Personen erfolgen, die in Gewahrsam genommen worden sind.</p>	
<p>10. Steuergesetz (StG) vom 8. Juni 1997 (LS 631.1)</p>		
<p>V. Ehegatten; eingetragene Partnerinnen oder Partner; Kinder unter elterlicher Sorge</p> <p>§ 7. ¹ Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammenge-</p>	<p>V. Ehegatten; eingetragene Partnerinnen oder Partner; Kinder unter elterlicher Sorge</p> <p>§ 7. Abs. 1 - 2 unverändert.</p> <p>³ Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn des Jahres, in dem sie volljährig</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>rechnet.</p> <p>^{1bis} Einkommen und Vermögen von Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, werden zusammengerechnet.</p> <p>^{1ter} Die Stellung eingetragener Partnerinnen und Partner entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegatten. Dies gilt auch bezüglich der Unterhaltsbeiträge während des Bestehens der eingetragenen Partnerschaft sowie bezüglich der Unterhaltsbeiträge und der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bei Getrenntleben und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.</p> <p>² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, hat jedoch nur ein Ehegatte seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton, während der andere Ehegatte in einem anderen Kanton wohnt, richtet sich die Steuerpflicht des im Kanton wohnhaften Ehegatten nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Wohnt der andere Ehegatte im Ausland, ist der im Kanton wohnhafte Ehegatte für sein gesamtes Einkommen und Vermögen steuerpflichtig; vorbehalten bleiben auch in diesem Fall die auf eine ausserkantonale Liegenschaft oder Betriebsstätte entfallenden Einkommens- und Vermögenswerte oder eine Einschränkung durch ein Doppelbesteuerungsabkommen. Für den Steuersatz ist, unter Anwendung des Verheirateten- und der Sozialabzüge für Verheiratete, auf das gesamte eheliche Einkommen und Vermögen abzustellen.</p> <p>³ Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn des Jahres, in dem sie mündig werden, dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet. Bei Kindern unter gemeinsamer Sorge nicht gemeinsam besteuert Eltern erfolgt die Zurechnung bei demjenigen Elternteil, dem der Kinderabzug im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusteht. Vorbehalten bleibt</p>	<p>werden, dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet. Bei Kindern unter gemeinsamer Sorge nicht gemeinsam besteuert Eltern erfolgt die Zurechnung bei demjenigen Elternteil, dem der Kinderabzug im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusteht. Vorbehalten bleibt das Erwerbseinkommen, für welches das minderjährige Kind selbstständig besteuert wird.</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
das Erwerbseinkommen, für welches das unmündige Kind selbstständig besteuert wird.		
<p>IV. Mündigkeit; Begründung und Auflösung der Ehe</p> <p>§ 52. ¹ Steuerpflichtige werden erstmals für die Steuerperiode, in der sie mündig werden, selbstständig eingeschätzt. Vorbehalten bleibt eine selbstständige Einschätzung, soweit sie ein Erwerbseinkommen erzielen oder nicht unter elterlicher Gewalt stehen.</p> <p>² Bei Heirat wird jeder Ehegatte für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert. Der Kinderabzug gemäss § 34 Abs. 1 lit. a kann nur einmal gewährt werden.</p> <p>³ Bei Scheidung und bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung wird jeder Ehegatte für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert.</p> <p>⁴ Bei Tod eines Ehegatten werden die Ehegatten bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Der Tod gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten.</p>	<p>IV. Volljährigkeit; Begründung und Auflösung der Ehe</p> <p>§ 52. ¹ Steuerpflichtige werden erstmals für die Steuerperiode, in der sie volljährig werden, selbstständig eingeschätzt. Vorbehalten bleibt eine selbstständige Einschätzung, soweit sie ein Erwerbseinkommen erzielen oder nicht unter elterlicher Gewalt stehen.</p> <p>Abs. 2 - 4 unverändert.</p>	
<p>IV. Mitwirkungspflichten</p> <p>§ 166. ¹ Die Erben, die gesetzlichen Vertreter von Erben, die Erbschaftsverwalter und die Willensvollstrecker sind verpflichtet,</p> <p>a. über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren des Erblassers von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen,</p> <p>b. alle Bücher, Urkunden, Ausweise und Aufzeichnungen, die über den Nachlass Aufschluss verschaffen können, vorzuweisen,</p> <p>c. alle Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, die dem Erblasser zur Verfügung gestanden haben.</p> <p>² Erben und gesetzliche Vertreter von Erben, die mit dem Erblasser in einem gemeinsamen Haushalt gelebt</p>	<p>IV. Mitwirkungspflichten</p> <p>§ 166. Abs. 1 - 3 unverändert.</p> <p>⁴ Der Inventaraufnahme müssen mindestens ein handlungsfähiger Erbe und der gesetzliche Vertreter minderjähriger Erben oder Erben unter umfassender Beistandschaft beiwohnen.</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>oder Vermögensgegenstände des Erblassers verwahrt oder verwaltet haben, müssen auch Einsicht in ihre Räume und Behältnisse gewähren.</p> <p>³ Erhält ein Erbe, ein gesetzlicher Vertreter von Erben, ein Erbschaftsverwalter oder ein Willensvollstrecker nach Aufnahme des Inventars Kenntnis von Gegenständen des Nachlasses, die nicht im Inventar verzeichnet sind, muss er diese innert zehn Tagen der Inventarbehörde bekanntgeben.</p> <p>⁴ Der Inventaraufnahme müssen mindestens ein handlungsfähiger Erbe und der gesetzliche Vertreter unmündiger oder entmündigter Erben beiwohnen.</p>		
<p>VII. Inventarbehörde</p> <p>§ 169. ¹ Die Inventaraufnahme erfolgt durch das Steueramt der Einschätzungsgemeinde. Hat jedoch der Erblasser im Todesjahr seinen Wohnsitz in eine andere zürcherische Gemeinde verlegt, ist das Steueramt dieser Gemeinde zuständig. Das kantonale Steueramt kann sich bei der Inventaraufnahme vertreten lassen.</p> <p>² Ordnet die Vormundschaftsbehörde oder der Richter eine Inventaraufnahme an, wird eine Ausfertigung des Inventars der Inventarbehörde zugestellt. Diese kann es übernehmen oder nötigenfalls ergänzen.</p>	<p>VII. Inventarbehörde</p> <p>§ 169. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Ordnen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder das Gericht eine Inventaraufnahme an, wird eine Ausfertigung des Inventars der Inventarbehörde zugestellt. Diese kann es übernehmen oder nötigenfalls ergänzen.</p>	
<p>I. Personalsteuer</p> <p>1. Steuerpflicht</p> <p>§ 199. ¹ Die politischen Gemeinden erheben von den steuerpflichtigen natürlichen Personen, die in ihrem Gebiet steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, eine Personalsteuer.</p> <p>² Ehegatten schulden je die volle Personalsteuer.</p> <p>³ Die Steuerpflicht beginnt mit dem Jahr, in welchem der Steuerpflichtige mündig wird.</p>	<p>I. Personalsteuer</p> <p>1. Steuerpflicht</p> <p>§ 199. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Die Steuerpflicht beginnt mit dem Jahr, in welchem der Steuerpflichtige volljährig wird.</p>	
<p>11. Patientinnen- und Patientengesetz vom 5. April</p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
2004 (LS 813.13)		
<p>Geltungsbereich</p> <p>§ 1. ¹ Dieses Gesetz gilt bei der medizinischen Versorgung von Patientinnen und Patienten</p> <p>a. in Spitälern,</p> <p>b. in von der Direktion für Alters- und Pflegeheime bewilligten Pflegebetten.</p> <p>² Der 3. Abschnitt dieses Gesetzes gilt unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung auch für ambulante Institutionen sowie für Institutionen des Justizvollzuges.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über die fürsorgliche Freiheitsentziehung sowie über den Straf- und Massnahmenvollzug.</p>	<p>Geltungsbereich</p> <p>§ 1. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über die fürsorgliche Unterbringung sowie über den Straf- und Massnahmenvollzug.</p>	
<p>§ 2. Begriffe a) Bezugspersonen</p> <p>¹ Als Bezugspersonen gelten die von urteilsfähigen Patientinnen und Patienten bezeichneten Personen.</p> <p>² Wurden von Patientinnen und Patienten keine oder mehrere Personen bezeichnet, gelten als Bezugspersonen in erster Linie die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner sowie in zweiter Linie nahe Angehörige.</p> <p>³ Aus medizinischen oder betrieblichen Gründen kann die Anzahl der von den Patientinnen und Patienten bezeichneten Bezugspersonen beschränkt werden.</p>		
<p>b. Direktion</p> <p>§ 3. Direktion im Sinne dieses Gesetzes ist die für das Gesundheitswesen zuständige Direktion des Regierungsrates.</p>		
<p>Rechtspflege</p> <p>§ 5. ¹ Öffentlichrechtliche Institutionen erlassen bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz auf Verlangen eine begründete Verfügung. Rekursin-</p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>stanz ist bei den kantonalen Spitälern die Direktion des Regierungsrates, bei den übrigen Institutionen der Bezirksrat.</p> <p>²Wird eine Patientin oder ein Patient in einer privaten Institution behandelt, so werden Streitigkeiten über Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz auf dem Zivilrechtsweg beurteilt.</p> <p>³Vorbehalten bleibt das besondere Verfahren bei der Anordnung von Zwangsmassnahmen.</p>		
<p>§ 7. Eintrittsorientierung</p> <p>¹Die Patientinnen und Patienten, soweit nötig auch die gesetzliche Vertretung und die Bezugspersonen, werden in verständlicher Weise</p> <p>a) über ihre Rechte und Pflichten orientiert,</p> <p>b) in die Organisation und den Tagesablauf der Institution eingeführt,</p> <p>c) über die von ihnen persönlich zu übernehmenden voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Kenntnis gesetzt.</p> <p>²Soweit möglich, bestätigen die Patientinnen und Patienten schriftlich, im Sinne von Abs. 1 lit. c orientiert worden zu sein.</p>		
<p>Entlassung, Verlegung und vorzeitiger Austritt</p> <p>§ 12. ¹ Über die Entlassung oder die Verlegung entscheiden die zuständigen Ärztinnen und Ärzte nach Rücksprache mit dem Behandlungsteam und nach Anhörung der Patientinnen und Patienten und gegebenenfalls ihrer gesetzlichen Vertretung und Bezugspersonen. Die Nachbetreuung ist gebührend zu berücksichtigen.</p> <p>² Urteilsfähige Patientinnen und Patienten können die Institutionen jederzeit verlassen. Bestehen sie entgegen dem ärztlichen Rat und nach erfolgter Aufklärung über Risiken und mögliche Folgen auf dem vorzeitigen Aus-</p>	<p>Entlassung, Verlegung und vorzeitiger Austritt</p> <p>§ 12. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Der vorzeitige Austritt von nicht urteilsfähigen Patientinnen oder Patienten bedarf der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung. Fehlt eine gesetzliche Vertretung, braucht es die Zustimmung der nachbetreuenden Bezugsperson. Ist die Nachbetreuung nicht gewährleistet, können sich die Ärztinnen und Ärzte zwecks allfälliger Anordnung von Massnahmen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) wenden.</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>tritt, bestätigen sie dies mit ihrer Unterschrift. Die Verweigerung der Unterschrift wird dokumentiert.</p> <p>³ Der vorzeitige Austritt von nicht urteilsfähigen Patientinnen oder Patienten bedarf der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung. Fehlt eine gesetzliche Vertretung, braucht es die Zustimmung der nachbetreuenden Bezugsperson. Ist die Nachbetreuung nicht gewährleistet, können sich die Ärztinnen und Ärzte zwecks allfälliger Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen an die Vormundschaftsbehörden wenden.</p>		
<p>Aufklärung</p> <p>§ 13. ¹ Die behandelnden Personen klären im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit Patientinnen und Patienten rechtzeitig, angemessen und in verständlicher Form über die Vor- und Nachteile sowie die Risiken der Behandlung und möglicher Alternativen auf. Sie beantworten Fragen zum Gesundheitszustand und dessen voraussichtlicher Entwicklung.</p> <p>² Bei unmündigen oder entmündigten Patientinnen und Patienten erfolgt diese Aufklärung auch gegenüber der gesetzlichen Vertretung, soweit die urteilsfähigen Patientinnen oder Patienten zustimmen.</p> <p>³ Bei nicht urteilsfähigen Patientinnen und Patienten ohne gesetzliche Vertretung steht dieses Recht auf Aufklärung auch den Bezugspersonen zu.</p>	<p>Aufklärung</p> <p>§ 13. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Bei minderjährigen oder unter umfassender Beistandschaft stehenden Patientinnen und Patienten erfolgt diese Aufklärung auch gegenüber der gesetzlichen Vertretung, soweit die urteilsfähigen Patientinnen oder Patienten zustimmen.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>	<p>Zürich:</p> <p>Bei der Anpassung der Terminologie zu beachten, dass der bisherige Begriff "Vormundschaft" nicht einfach mit "umfassende Beistandschaft" übersetzt wird, da auch bei anderen Beistandschaften die Handlungsfähigkeit massgeschneidert eingeschränkt werden kann. Dabei ist stets auf den Sinn der Bestimmungen in den weiteren Gesetzen abzustellen. So geht es bei § 13 Patientengesetz darum, ob die Gesundheitsfürsorge Aufgabenbereich ist oder nicht und nicht nur darum, ob umfassend verbeiständet wird oder nicht.</p>
<p>§ 15. Informationen an Dritte</p> <p>¹Informationen an Dritte über Patientinnen und Patienten dürfen nur mit deren Einverständnis erteilt werden.</p> <p>²Das Einverständnis für Informationen über den Gesundheitszustand an die gesetzliche Vertretung, die Bezugspersonen sowie die vorbehandelnde Ärztin oder den vorbehandelnden Arzt wird vermutet, ausser die Patientin oder der Patient äussert sich dagegen.</p> <p>³Informationen auf Grund gesetzlicher Meldepflichten</p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
und –rechte oder aufgrund einer Entbindung vom Amts- und Berufsgeheimnis gemäss Art. 320 und 321 StGB bleiben vorbehalten.		
<p>Urteilsfähige Patientinnen und Patienten</p> <p>§ 20. ¹Urteilsfähige Patientinnen und Patienten dürfen nur mit deren Einverständnis behandelt werden.</p> <p>²Ein in urteilsfähigem Zustand zum Voraus geäussertes Wille wird berücksichtigt, wenn er klar dokumentiert ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er sich seit seiner Äusserung geändert hat.</p>		
<p>Nicht urteilsfähige Patientinnen und Patienten</p> <p>§ 21. ¹ Bei nicht urteilsfähigen Patientinnen und Patienten ersuchen die Ärztinnen und Ärzte um die Einwilligung der gesetzlichen Vertretung. Verweigert diese ihre Einwilligung, können sich die Ärztinnen und Ärzte zur Prüfung vormundschaftlicher Massnahmen an die Vormundschaftsbehörde wenden.</p> <p>² Haben nicht urteilsfähige Patientinnen und Patienten keine gesetzliche Vertretung, entscheiden die behandelnden Ärztinnen und Ärzte in deren Interesse und entsprechend deren mutmasslichem Willen. Wenn möglich werden die Bezugspersonen angehört.</p> <p>³ In Notfällen wird die Einwilligung vermutet.</p>	§ 21 wird aufgehoben.	
<p>Unabhängige Instanz für Transplantationen</p> <p>§ 21 a. Unabhängige Instanz für die Zustimmung zur Entnahme regenerierbarer Gewebe oder Zellen urteilsunfähiger oder unmündiger Personen gemäss Art. 13 Abs. 2 lit. i des Transplantationsgesetzes vom 8. Oktober 2004 ist die Kantonale Ethikkommission.</p>	<p>Unabhängige Instanz für Transplantationen</p> <p>§ 21 a. Unabhängige Instanz gemäss Art. 13 Abs. 2 lit. i des Transplantationsgesetzes vom 8. Oktober 2004 für die Zustimmung zur Entnahme regenerierbarer Gewebe oder Zellen urteilsunfähiger oder minderjähriger Personen sowie von Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen, ist die Kantonale Ethikkommission.</p>	
<p>Uneinigkeit über Behandlungen</p> <p>§ 23. ¹ Lehnen Patientinnen oder Patienten, ihre gesetzliche Vertretung oder die vormundschaftlichen Organe</p>	<p>Uneinigkeit über Behandlungen</p> <p>§ 23. ¹ Lehnen Patientinnen oder Patienten, ihre gesetzliche Vertretung oder die KESB eine Behandlung nach erfolgter</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>eine Behandlung nach erfolgter Aufklärung ab, bestätigen sie dies auf Verlangen unterschriftlich. Die Verweigerung der Unterschrift wird dokumentiert.</p> <p>² Die behandelnden Personen können die Durchführung von Behandlungen ablehnen, die weder aus medizinischen noch aus ethischen Gründen geboten sind.</p>	<p>Aufklärung ab, bestätigen sie dies auf Verlangen unterschriftlich. Die Verweigerung der Unterschrift wird dokumentiert.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	
<p>Voraussetzungen</p> <p>§ 24. ¹ Freiheitseinschränkende Massnahmen und Zwangsbehandlungen nach diesem Abschnitt sind gegen den Willen der Patientinnen und Patienten nur zulässig bei</p> <p>a. Personen in fürsorgerischer Freiheitsentziehung,</p> <p>b. Personen im Straf- oder Massnahmevollzug,</p> <p>c. nicht urteilsfähigen Personen, wenn die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung oder der vormundschaftlichen Organe nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.</p> <p>² Die auf Grund allgemeiner Rechtsgrundsätze bestehenden Berechtigungen zu kurzfristig zwangsweisen Hilfeleistungen und Abwehrmassnahmen bei drohenden Übergriffen auf Leib und Leben bleiben vorbehalten.</p>	<p>Voraussetzungen</p> <p>§ 24. ¹ Freiheitseinschränkende Massnahmen und Zwangsbehandlungen nach diesem Abschnitt sind gegen den Willen der Patientinnen und Patienten nur zulässig bei</p> <p>a. Personen in fürsorgerischer Unterbringung,</p> <p>lit. b unverändert.</p> <p>c. in Fällen gemäss Art. 379 ZGB.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	
<p>Freiheitseinschränkende Massnahmen</p> <p>§ 25. ¹ Massnahmen, welche die Bewegungsfreiheit einschränken, dürfen nur bei Selbst- oder Drittgefährdung ergriffen werden oder wenn dies für eine Zwangsbehandlung zwingend erforderlich ist. Solche Massnahmen müssen Patientinnen und Patienten oder Dritte vor einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr schützen und sind so kurz wie möglich zu halten.</p> <p>² Der mündliche oder schriftliche Verkehr mit Bezugspersonen oder Dritten kann eingeschränkt werden, sofern dies zum Schutz von Patientinnen und Patienten oder Dritten notwendig ist.</p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>Verfahren und Rechtsschutz</p> <p>*§ 27. ¹ Zuständig für die Anordnung von Zwangsmassnahmen sind die verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte sowie in Notsituationen bis zum Eintreffen der verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte das zuständige Fachpersonal.</p> <p>² Die Patientinnen und Patienten werden über die Gründe der Anordnung unterrichtet und darauf aufmerksam gemacht, dass sie das Gericht anrufen können.</p> <p>³ Die Beschreibung und der Ablauf der Zwangsmassnahmen werden separat dokumentiert und in die Patientendokumentation aufgenommen.</p> <p>⁴ Gegen die Anordnung von Zwangsmassnahmen können die Patientinnen und Patienten sowie ihre Bezugspersonen innert zehn Tagen gerichtliche Beurteilung beim Einzelgericht gemäss § 30 GOG verlangen. Für das Verfahren sind die Bestimmungen betreffend fürsorgerische Freiheitsentziehung analog anwendbar.</p> <p>* <i>Fassung gemäss Gesetz über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes vom 10. Mai 2010 (Inkraftsetzung 1.1.2011)</i></p>	<p>Verfahren und Rechtsschutz</p> <p>§ 27. Abs. 1 - 3 unverändert.</p> <p>⁴ Gegen die Anordnung von Zwangsmassnahmen können die Patientinnen und Patienten sowie ihre Bezugspersonen innert zehn Tagen gerichtliche Beurteilung beim Einzelgericht gemäss § 30 GOG verlangen. Für das Verfahren sind die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vom ... analog anwendbar.</p>	
<p>§ 28. Lehrveranstaltungen</p> <p>¹ Urteilsfähige Patientinnen und Patienten dürfen nur mit ihrer Einwilligung in Lehrveranstaltungen einbezogen werden. Die Einwilligung kann jederzeit ohne Begründung und ohne Nachteile widerrufen werden.</p> <p>² Bei nicht urteilsfähigen Patientinnen und Patienten ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertretung notwendig. Fehlt eine gesetzliche Vertretung, ist die Einwilligung der Bezugspersonen notwendig.</p> <p>³ Nicht als Lehrveranstaltungen gelten der klinische Unterricht und Visitationen durch das Fachpersonal, soweit</p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>Letztere auch im Behandlungsinteresse stehen.</p> <p>Forschung § 29. ¹ Forschungsuntersuchungen an menschlichen Lebewesen bedürfen einer Bewilligung durch die Kantonale Ethikkommission. ² Forschungsuntersuchungen bedürfen der schriftlichen Einwilligung der entsprechend aufgeklärten urteilsfähigen Patientinnen und Patienten. Die Einwilligung kann jederzeit ohne Begründung und ohne Nachteile widerrufen werden. ³ Bei urteilsfähigen entmündigten oder unmündigen Patientinnen und Patienten ist zusätzlich die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertretung notwendig. ⁴ Bei nicht urteilsfähigen Patientinnen und Patienten ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertretung notwendig. Fehlt eine gesetzliche Vertretung, kann die Kantonale Ethikkommission in begründeten Fällen die schriftliche Einwilligung erteilen. ⁵ Für die Forschung an Toten gelten die Bestimmungen über die Obduktion.</p>	<p>Forschung § 29. Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Bei urteilsfähigen Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen und bei minderjährigen Personen ist zusätzlich die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertretung notwendig. Abs. 4 und 5 unverändert.</p>	
<p>Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen § 31. ¹ Bei tödlich erkrankten, nicht urteilsfähigen Patientinnen und Patienten können die Ärztinnen und Ärzte die kurative Behandlung einschränken oder einstellen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Grundleiden mit aussichtsloser Prognose einen irreversiblen Verlauf genommen hat und b. ein Hinausschieben des Todes für die Sterbenden eine nicht zumutbare Verlängerung des Leidens bedeutet und c. der Verzicht auf eine Weiterführung der Behandlung dem mutmasslichen Willen der Patientinnen und Patienten entspricht. 	<p>Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen § 31. Abs. 1 unverändert. Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>² Die Bezugspersonen oder die gesetzliche Vertretung sind von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten für ihren Entscheid mit einzubeziehen. Bei unmündigen oder entmündigten Patientinnen und Patienten darf die Behandlung nicht gegen den Willen der gesetzlichen Vertretung eingeschränkt oder eingestellt werden.</p> <p>³ Eine von der Patientin oder vom Patienten früher verfasste Verfügung bezüglich lebensverlängernder Massnahmen ist zu beachten. Sie ist unbeachtlich, wenn sie gegen die Rechtsordnung verstösst oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die oder der Sterbende in der Zwischenzeit die Einstellung geändert hat.</p>		
<p>Obduktion</p> <p>§ 32. ¹ Eine Obduktion kann durchgeführt werden, wenn die verstorbene Person vor ihrem Tod im Zustand der Urteilsfähigkeit dazu eingewilligt hat. Liegt keine Einwilligung oder Ablehnung vor, so sind die Bezugspersonen anzufragen, ob ihnen eine solche Erklärung bekannt ist.</p> <p>² Ist den Bezugspersonen keine Erklärung bekannt, darf eine Obduktion erfolgen</p> <p>a. mit Einwilligung der gesetzlichen Vertretung, wenn die verstorbene Person unmündig oder entmündigt war,</p> <p>b. mit Einwilligung der Bezugspersonen in den übrigen Fällen.</p> <p>³ Sind weder Bezugspersonen noch gesetzliche Vertretung vorhanden oder erreichbar, ist die Obduktion unzulässig.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleibt die Anordnung einer Obduktion durch die Strafverfolgungsbehörden zur Aufdeckung strafbarer Handlungen und durch die Direktion zur Sicherung der Diagnose, insbesondere bei Verdacht auf eine Krankheit, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt.</p>	<p>Obduktion</p> <p>§ 32. ¹ Eine Obduktion kann durchgeführt werden, wenn die verstorbene Person vor ihrem Tod im Zustand der Urteilsfähigkeit dazu eingewilligt hat. Liegt keine Einwilligung oder Ablehnung vor, so sind die vertretungsberechtigten Personen gemäss Art. 378 ZGB anzufragen, ob ihnen eine solche Erklärung bekannt ist.</p> <p>² Ist den vertretungsberechtigten Personen keine Erklärung bekannt, darf eine Obduktion erfolgen</p> <p>a. mit Einwilligung der gesetzlichen Vertretung, wenn die verstorbene Person minderjährig war oder unter umfassender Beistandschaft stand,</p> <p>b. mit Einwilligung der vertretungsberechtigten Personen in den übrigen Fällen.</p> <p>³ Sind weder vertretungsberechtigte Personen noch gesetzliche Vertretung vorhanden oder erreichbar, ist die Obduktion unzulässig.</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>⁵Die gesetzliche Vertretung und die Bezugspersonen können Einsicht in den Obduktionsbericht verlangen.</p>		
<p>12. Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Zusatzleistungsgesetz; ZLG) vom 7. Februar 1971 (LS 831.3)</p>		
<p>Umfang der Beihilfe § 16. ¹ Der jährliche Höchstanspruch auf Beihilfe beträgt für Alleinstehende 2420 Franken und für Ehepaare sowie für Paare in eingetragener Partnerschaft 3630 Franken. Er beträgt für unmündige Waisen und unmündige Kinder 1210 Franken. Für mündige Waisen und mündige Kinder beträgt er 2420 Franken. ² Der Regierungsrat kann jeweils auf den Zeitpunkt einer Anpassung der Ergänzungsleistungen durch den Bund den Höchstbetrag der Beihilfen der Preisentwicklung anpassen. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise.</p>	<p>Umfang der Beihilfe § 16. ¹ Der jährliche Höchstanspruch auf Beihilfe beträgt für Alleinstehende 2420 Franken und für Ehepaare sowie für Paare in eingetragener Partnerschaft 3630 Franken. Er beträgt für minderjährige Waisen und Kinder 1210 Franken. Für volljährige Waisen und Kinder beträgt er 2420 Franken. Abs. 2 unverändert.</p>	
<p>Zuständigkeit § 21. ¹ Die Zusatzleistungen sind von der Gemeinde zu gewähren, in welcher der Gesuchsteller seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat. ² Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Anstalt und die behördliche oder vormundschaftliche Versorgung einer mündigen oder entmündigten Person in Familienpflege begründen keine neue Zuständigkeit.</p>	<p>Zuständigkeit § 21. Abs. 1 unverändert. ² Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Anstalt und die behördliche Platzierung einer volljährigen Person in Familienpflege begründen keine neue Zuständigkeit.</p>	
<p>13. Sozialhilfegesetz (SHG) vom 14. Juni 1981 (LS 851.1)</p>		
<p>Weitere Massnahmen § 22. Die Fürsorgebehörde benachrichtigt die Vormundschaftsbehörde, wenn aus gesundheitlichen oder andern im Interesse des Hilfeempfängers oder seiner An-</p>	<p>Weitere Massnahmen § 22. Die Fürsorgebehörde benachrichtigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), wenn aus gesundheitlichen oder andern im Interesse des Hilfeempfängers oder sei-</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
gehörigen liegenden Gründen weitere Massnahmen notwendig werden.	ner Angehörigen liegenden Gründen weitere Massnahmen notwendig werden.	
<p>Widerstand des Unterhaltspflichtigen</p> <p>§ 23. Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen und Partnern sowie unmündigen Kindern kann die wirtschaftliche Hilfe auch gegen den Willen des Unterhaltspflichtigen gewährt werden.</p>	<p>Widerstand des Unterhaltspflichtigen</p> <p>§ 23. Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen und Partnern sowie minderjährigen Kindern kann die wirtschaftliche Hilfe auch gegen den Willen des Unterhaltspflichtigen gewährt werden.</p>	
<p>b. Bei rechtmässigem Verhalten</p> <p>§ 27. ¹ Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn</p> <p>a. der Hilfeempfänger rückwirkend Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen oder von haftpflichtigen oder anderen Dritten erhält, entsprechend der Höhe der in der gleichen Zeitspanne ausgerichteten wirtschaftlichen Hilfe,</p> <p>b. der Hilfeempfänger aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder anderen nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen in finanziell günstige Verhältnisse gelangt; in Fällen eigener Arbeitsleistung nur dann, wenn diese zu derart günstigen Verhältnissen führt, dass ein Verzicht auf Rückerstattung, unter Berücksichtigung der Gründe des Hilfebezugs, als unbillig erscheint,</p> <p>c. die Voraussetzungen zur Rückerstattung nach § 20 erfüllt sind.</p> <p>² Der Rückerstattungsanspruch erstreckt sich auf Leistungen, die der Hilfeempfänger für sich selbst, für seinen Ehegatten während der Ehe, für seine eingetragene Partnerin oder seinen eingetragenen Partner während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft und für seine Kinder während ihrer Unmündigkeit erhalten hat.</p> <p>³ Wirtschaftliche Hilfe, die jemand für sich selbst während seiner Unmündigkeit oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnenen Ausbildung bezogen hat, ist</p>	<p>b. Bei rechtmässigem Verhalten</p> <p>§ 27. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Der Rückerstattungsanspruch erstreckt sich auf Leistungen, die der Hilfeempfänger für sich selbst, für seinen Ehegatten während der Ehe, für seine eingetragene Partnerin oder seinen eingetragenen Partner während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft und für seine Kinder während ihrer Minderjährigkeit erhalten hat.</p> <p>³ Wirtschaftliche Hilfe, die jemand für sich selbst während seiner Minderjährigkeit oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnenen Ausbildung bezogen hat, ist nicht zurückzuerstatten. Für die Kosten des Aufenthalts in einem Jugendheim gilt dies bis zum 22. Altersjahr.</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
nicht zurückzuerstatten. Für die Kosten des Aufenthalts in einem Jugendheim gilt dies bis zum 22. Altersjahr.		
<p>2. Heim- und Anstaltsinsassen; Familienpfleglinge</p> <p>§ 35. Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer andern Anstalt und die behördliche oder vormundschaftliche Unterbringung einer mündigen oder entmündigten Person in Familienpflege begründen keinen Wohnsitz.</p>	<p>2. Heim- und Anstaltsinsassen; Familienpfleglinge</p> <p>§ 35. Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer andern Anstalt und die behördliche Unterbringung einer volljährigen Person in Familienpflege begründen keinen Wohnsitz.</p>	
<p>4. unmündige Kinder</p> <p>§ 37. ¹ Das unmündige Kind teilt, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Wohnsitz der Eltern oder jenes Elternteils, unter dessen Gewalt es steht.</p> <p>² Wenn die Eltern keinen gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz haben, teilt es den Wohnsitz jenes Elternteils, bei dem es wohnt.</p> <p>³ Es hat einen eigenen Wohnsitz</p> <p>a. am Sitz der Vormundschaftsbehörde, unter deren Vormundschaft es steht,</p> <p>b. am Ort nach § 34, wenn es erwerbstätig und in der Lage ist, für seinen Lebensunterhalt selber aufzukommen,</p> <p>c. am letzten Wohnsitz nach den Absätzen 1 und 2, wenn es dauernd nicht bei den Eltern oder einem Elternteil wohnt,</p> <p>d. an seinem Aufenthaltsort in den übrigen Fällen.</p> <p>⁴ Erhält das unmündige Kind einen eigenen Wohnsitz, so wird ihm für die Regelung der Kostenersatzpflicht des Kantons die bisherige Wohnsitzdauer angerechnet.</p>	<p>4. minderjährige Kinder</p> <p>§ 37. ¹ Das minderjährige Kind teilt, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Wohnsitz der Eltern oder jenes Elternteils, unter dessen elterlicher Sorge es steht.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>³ Es hat einen eigenen Wohnsitz</p> <p>a. am Sitz der KESB gemäss § 52 Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom ...,</p> <p>lit. b - d unverändert.</p> <p>⁴ Erhält das minderjährige Kind einen eigenen Wohnsitz, so wird ihm für die Regelung der Kostenersatzpflicht des Kantons die bisherige Wohnsitzdauer angerechnet.</p>	
<p>5. Beendigung</p> <p>§ 38. ¹ Der Wohnsitz endet mit dem Wegzug aus der Gemeinde.</p> <p>² Ist der Zeitpunkt des Wegzugs zweifelhaft, gilt derjeni-</p>	<p>5. Beendigung</p> <p>§ 38. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Der Eintritt in ein Heim, ein Spital oder eine andere Anstalt sowie die behördliche Unterbringung einer volljährigen Person</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>ge der polizeilichen Abmeldung. ³ Der Eintritt in ein Heim, ein Spital oder eine andere Anstalt sowie die behördliche oder vormundschaftliche Unterbringung einer mündigen oder entmündigten Person in Familienpflege beenden einen bestehenden Wohnsitz nicht.</p>	<p>in Familienpflege beenden einen bestehenden Wohnsitz nicht.</p>	
<p>14a. Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 14. März 2011 (LS 852.1)</p>		
		<p>Hinweis SoKo: Die Vormundschaftsbehörde erteilt derzeit in Anwendung von § 6 der Verordnung für Jugendheime (LS 852.21) für die Krippen und Horte auf Gemeindegebiet Betriebsbewilligungen und beaufsichtigt diese Institutionen. Gossau: Die Zuständigkeit der bisherigen Vormundschaftsbehörden für die Erteilung von Betriebsbewilligungen für Kinderbetreuungseinrichtungen und Aufsicht über Pflegeverhältnisse ist im vorliegenden Gesetzes-Entwurf nicht geregelt, Entsprechende Anpassungen im Kantonalen Jugendhilfegesetz oder in anderen gesetzlichen Grundlagen sind nötig.</p>
<p>c. Weitere Aufgaben § 17. Die Jugendhilfestellen a. beraten Schulen, Behörden und Institutionen im Bereich des Kinderschutzes, der Erziehung und in anderen Fragen, die für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen von Bedeutung sind, b. führen Beistandschaften sowie Vormundschaften und übernehmen weitere Aufträge der Vormundschaftsbehörden im Bereich des Kinderschutzes, c. klären im Auftrag von vormundschaftlichen und ge-</p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>richtlichen Behörden die familiären Verhältnisse und andere Fragen ab, die im Bereich des Kinderschutzes, der Kinderzuteilung und der Adoption von Bedeutung sind,</p> <p>d. können mit Zustimmung der Direktion mittels Leistungsvereinbarung im Sinne von § 12 gegen kostendeckende Beiträge andere Aufträge von Gemeinden übernehmen, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nicht beeinträchtigt wird,</p> <p>e. können mit Zustimmung der Direktion Angebote Dritter angliedern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nicht beeinträchtigt wird und die Dritten die vollen Kosten erstatten.</p>		
<p>Gebühren, a. Gebührenpflichtige Leistungen</p> <p>§ 36. ¹ Die mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach diesem Gesetz betrauten Stellen erheben Gebühren für</p> <p>a. Gutachten und Berichte, die sie im Auftrag von vormundschaftlichen und gerichtlichen Behörden erstellen,</p> <p>b. die Anhörung von Kindern, die sie im Auftrag von vormundschaftlichen und gerichtlichen Behörden durchführen,</p> <p>c. zeitintensive oder auf längere Dauer angelegte Beratungen und Begleitungen von Familien sowie entsprechende Abklärungen vor Ort,</p> <p>d. die vorübergehende Betreuung von Kindern und weitere Hilfestellungen zugunsten von Familien vor Ort,</p> <p>e. die Beratung im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung,</p> <p>f. die Beratung beim Erarbeiten von Unterhaltsverträgen und Elternvereinbarungen, sofern die Beratung den üblichen Zeitaufwand er-</p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>heblich übersteigt,</p> <p>g. die Begleitung bei der Ausübung von Besuchsrechten,</p> <p>h. Elternbildungsveranstaltungen,</p> <p>i. Abklärungen, Berichte und Entscheide in Adoptionsverfahren,</p> <p>j. Nachlassregelungen in Erbschaftsfällen, sofern im Nachlass genügend Mittel vorhanden sind,</p> <p>k. die Erteilung und Erneuerung von Zulassungen gemäss § 32 und damit im Zusammenhang stehende Aufsichtstätigkeiten.</p> <p>² Für Leistungen gemäss Abs. 1 lit. a und b werden keine Gebühren erhoben, wenn eine Gemeinde des Kantons Auftraggeberin ist.</p>		
<p>15. Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 (LS 922.1)</p>		
<p>§ 11. ¹ Von der Pacht eines Jagdreviers und vom Besitz eines Jagdpasses sind ausgeschlossen:</p> <p>a. Unmündige, Bevormundete und Verbeiständete;</p> <p>b. Personen, die für sich oder ihre Angehörigen öffentliche Unterstützung beziehen oder eine solche nicht zurückerstattet haben;</p> <p>c. Personen, auf welche infolge Konkurses oder fruchtloser Pfändung Verlustscheine bestehen, sofern sie nicht den Nachweis erbringen, dass diese durch Zahlung, Verjährung, Nachlass oder Verzicht der Gläubiger hinfällig geworden sind, sowie Personen, gegen die der Konkurs mangels Aktiven eingestellt worden ist;</p> <p>d. Personen, die mit der Bezahlung von Steuern im Verzug sind;</p> <p>e. Personen, die durch rechtskräftiges Urteil von der Jagdberechtigung ausgeschlossen sind;</p>	<p>§ 11. ¹ Von der Pacht eines Jagdreviers und vom Besitz eines Jagdpasses sind ausgeschlossen:</p> <p>a. Minderjährige und Verbeiständete;</p> <p>lit. b - k unverändert.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>f. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung im Sinne von § 19 nachweisen;</p> <p>g. Personen, die sich nicht über die erforderlichen jagdlichen Fähigkeiten ausweisen können;</p> <p>h. Personen, die durch ihr Verhalten bewiesen haben, dass sie die Schusswaffe unvorsichtig führen;</p> <p>i. Personen, die einmal wegen schwerer oder mehrmals wegen leichter Verletzung der Jagd- und Fischereivorschriften oder wegen Missachtung von jagdlichen Vorschriften im Zusammenhang mit seuchenpolizeilichen Massnahmen bestraft worden sind;</p> <p>k. Personen, die wegen eines Verbrechens oder wegen eines vorsätzlich begangenen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind.</p> <p>² In den Fällen gemäss lit. h, i und k hat die zuständige Direktion im Einzelfall eine ein- bis zehnjährige administrative Sperrfrist zu verfügen, welche in den Fällen gemäss lit. i und k vom Datum des Strafurteils an läuft.</p>		
<p>16. Gesetz über die Fischerei vom 5. Dezember 1976 (LS 923.1)</p>		
<p>4. Ausschlussgründe</p> <p>§ 7. ¹ Von der Verleihung einer Fischereiberechtigung sind ausgeschlossen:</p> <p>a. Personen, die durch rechtskräftiges Urteil von der Fischereiberechtigung ausgeschlossen sind;</p> <p>b. Personen, die einmal wegen schwerer oder mehrmals wegen leichter Verletzung der Fischerei- und Jagdvorschriften bestraft worden sind.</p> <p>Von der Pacht sind zudem ausgeschlossen:</p> <p>c. Personen, die mit der Bezahlung von Steuern im Verzug sind;</p> <p>d. Unmündige, Bevormundete und Verbeiständete;</p> <p>e. Personen, die für sich oder ihre Angehörigen öffent-</p>	<p>4. Ausschlussgründe</p> <p>§ 7. ¹ Von der Verleihung einer Fischereiberechtigung sind ausgeschlossen:</p> <p>lit. a - c unverändert.</p> <p>d. Minderjährige und umfassend Verbeiständete;</p> <p>lit. e und f unverändert.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht	Stellungnahmen
<p>liche Unterstützung beziehen oder eine solche nicht zurückerstattet haben;</p> <p>f. Personen, auf welche infolge Konkurses oder fruchtloser Pfändung Verlustscheine bestehen, sofern sie nicht nachweisen, dass diese durch Zahlung, Nachlass oder Verzicht der Gläubiger hinfällig geworden sind, sowie Personen, gegen die der Konkurs mangels Aktiven eingestellt worden ist.</p> <p>² In den Fällen gemäss lit. b verfügt die zuständige Direktion im Einzelfall eine ein- bis zehnjährige administrative Sperrfrist, welche vom Datum des Strafurteils an läuft.</p>		